OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651122/10/Bi

Datum:
Linz, 11. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G J, vom 28. März 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Februar 2018, VerkR21-14-2016-pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 2. März 2018 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 und 4 und 25 Abs 2 Führerscheingesetz (in Folge: FSG) iVm §§ 3 Abs 1, 5 Abs 1 und 14 Abs 1 und 5 FSG-Gesundheitsverordnung (in Folge: FSG-GV) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B – Führerschein ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 3.7.2017 zu Zl. 17229872 – wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen und gemäß § 29 Abs 3 FSG angeordnet, dass der Führerschein nach Rechtskraft bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck oder bei der Polizeiinspektion Attnang-Puchheim abzuliefern sei. Gemäß § 30 Abs 2 FSG wurden auch eine ev. ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein ev. ausländischer EWR-Führerschein entzogen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe innerhalb von 6 Monaten eine Haaranalyse abgeben müssen, weil die Amtsärztin sein Trinkverhalten beobachten wollte. Er habe einen Wert von 22 pg/mg gehabt – moderater Alkoholkonsum. Danach habe er den Bescheid bekommen, dass er den FS abgeben müsse wegen des überhöhten Wertes. Die Amtsärztin wollte angeblich eine totale Alkoholabstinenz, von der er aber nichts gewusst habe bis zum Bescheid.
Er habe ihr vorher ebenso wie den beiden Psychiatern gesagt, dass er 2 bis 3 Halbe Bier in der Woche trinke und die habe er weiter getrunken. Nun werde gesagt, er müsse unter 7 pg/mg sein, was ihm aber verschwiegen worden sei.
Er ersuche um Klärung des Sachverhalts bzw Urteils, indem er seinen Führerschein behalten dürfe und, wie mündlich ausgemacht, sein Trinkverhalten mit 2 bis 3 Halbe Bier in der Woche beibehalten und bei den Werten bei „moderatem Alkoholkonsum“ von 7 pg/mg bis 30 pg/mg bleiben dürfe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Einholung der Stellungnahme des Amtsarztes Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, vom 30. April 2018, Ges-2018-130188/2-Kep/Hb, sowie Wahrung des Parteiengehörs.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Dem Bf war mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. Jänner 2016, VerkR21-14-2016pl, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B bis zum Ablauf der Befristung, dh bis 23. April 2017, entzogen und ausgesprochen worden, dass vor Ablauf von insgesamt 18 Monaten, gerechnet ab 30. Dezember 2015, dh bis zum Ablauf des 30. Juni 2017, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. Angeordnet wurden die Absolvierung einer Nachschulung und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer psychiatrischen Facharzt-Stellungnahme.

Grundlage dafür war, dass der Bf am 30. Dezember 2015 um 6.00 Uhr den Pkw x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit 0,90 mg/l Atemalkoholgehalt – da der Alkomattest erst nach 10.30 Uhr durchgeführt wurde, war rückgerechnet auf die Unfallzeit von zumindest 1,35 mg/l AAG oder umgerechnet zumindest 2,7 %o Blutalkoholgehalt auszugehen – in Regau gelenkt und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hatte, nach dem er weder anhielt noch ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigte. Bereits im Jahr 2011 war ihm wegen Lenkens eines Kraftahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand für 1 Jahr die Lenkberechtigung entzogen und seither aus gesundheitlichen Gründen eine solche nur befristet erteilt worden.

Der Facharzt für Psychiatrie Dr. B L, L, diagnostizierte am 20. Juni 2017 beim Bf eine „Abhängigkeit von Alkohol“ und befürwortete das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur mit Auflagen, nämlich eine befürwortende VPU, Befristung und regelmäßige Kontrolle.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 3. Mai 2017 lautete auf „bedingt geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B. Die Nachschulung hat der Bf absolviert.
Auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens vom 30. Juni 2017 wurde eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet auf 1 Jahr, dh bis 30. Juni 2018, erteilt und als Auflage eine Haaranalyse auf Ethylgucuronid (EtG) alle sechs Monate, dh erstmals bis 30. Dezember 2017, vorgeschrieben, wobei das amtsärztliche Gutachten alle drei Monate die Beibringung eines Nachweises durch die Alkoholambulanz vorsah.

Die Haaranalyse vom 9. Jänner 2018 ergab einen Wert von 22 pg/mg EtG bei einer Cut-off-Konzentration von 7 pg/mg. Dazu wurde ausgeführt, dass dieser Wert für moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum, dh die letzten drei Monate, spreche. Bei einem Wert ab 7 pg/mg sei Alkoholabstinenz nicht belegt und ab 30 pg/mg ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend.

Das amtsärztliche Gutachten vom 30. Jänner 2018 lautete somit auf „nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B“ – dem Bf wurde

daher die Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen.

In seiner amtsärztlichen Stellungnahme vom 30. April 2018 führt Dr. K aus, dass es sich bei einer Abhängigkeitserkrankung um eine Verhaltensstörung handle, die sich durch ein starkes Verlangen und verminderte Kontrolle bezüglich des Alkohols und damit verbundenem Weiterkonsum trotz des Wissens schädlicher Folgen zeige. Die Verhaltensstörung sei der Grund für die Notwendigkeit von monate- bis hin zu jahrelangen Therapien. Dazu sei auch eine absolute Alkoholabstinenz erforderlich.
Der Bf habe die Abstinenz nicht eingehalten. Der Haaranalysewert von 22 pg/mg zeige einen moderaten Alkoholkonsum in den letzten drei Monaten und der Bf gebe in der Beschwerde an, er habe sein Trinkverhalten nicht geändert, weil er angeblich von der geforderten Alkoholabstinenz nichts gewusst habe. Er sehe trotz diagnostizierter Alkoholabhängigkeit keine Notwendigkeit, seine Alkoholkonsum-gewohnheiten zu ändern. Es sei daher von mangelnder Krankheitseinsicht und fehlendem Bewusstsein zur Verhaltensänderung auszugehen.
Der Bf sei aktuell nicht geeignet zum Lenken von Kraftahrzeugen der Gruppe 1. Vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung sei eine Alkoholabstinenz über 6 Monate einzuhalten. Die Abstinenz sollte durch eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid nach 6 Monaten nachgewiesen werden. Zusätzlich bedürfe es einer neuerlichen positiven psychiatrischen Stellungnahme nach Ablauf der 6 Monate, bereits mit dem Ergebnis der Haaranalyse. Weiters sollte eine Betreuung durch die Alkoholambulanz erfolgen und alle 3 Monate der Nachweis vorgelegt werden.

Dem Bf wurde diese Stellungnahme mit hg Schreiben vom 3. Mai 2018, zugestellt laut Rückschein am 8. Mai 2018, zur Kenntnis gebracht und ihm eine Frist von zwei Wochen für die Abgabe einer Äußerung dazu eingeräumt, die ohne jede Reaktion seinerseits verstrichen ist. Das Landesverwaltungsgericht OÖ war daher berechtigt ankündigungsgemäß ohne Anhördung des Bf zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).
Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund ...
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er ... sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden

Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs 5 dieser Bestimmung ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Dem Bf, bei dem vom Facharzt für Psychiatrie eine Alkoholabhängigkeit diagnostiziert worden war, wurde aufgrund der befürwortenden FA-Stellungnahme Dris L vom 20. Juni 2017 eine auf 1 Jahr befristete Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unter der Auflage erteilt, nach sechs Monaten eine Haaranalyse sowie alle drei Monate Nachweise über eine Betreuung durch die Alkoholambulanz vorzulegen.

Das Ergebnis der Haaranalyse vom 9. Jänner 2018 zeigt ohne jeden Zweifel, dass der Bf seine Trinkgewohnheiten völlig kritiklos weitergeführt und sich selbst offensichtlich keinerlei Gedanken über seine künftige Teilnahme am Straßenverkehr als verantwortungsvoller Lenker eines Kraftfahrzeuges gemacht hat. Somit ist sowohl die Zeit seiner mangelnden Verkehrszuverlässigkeit – das waren nach seinem alkoholbedingten Verkehrsunfall vom Dezember 2015 immerhin 18 Monate – als auch die Zeit seiner bedingten gesundheitlichen Eignung hinsichtlich Alkohol spurlos an ihm vorübergegangen. Der EtG-Wert von 22 pg/mg vom Jänner 2018 – von einer Betreuung durch eine Alkoholberatungsstelle ist überhaupt keine Rede – legt den Schluss nahe, dass er sich offensichtlich mit seiner Alkoholkrankheit arrangiert hat und nicht gedenkt, irgendetwas an seinen Trinkgewohnheiten zu ändern. Sein Argument, niemand habe etwas von Abstinenz gesagt und er wolle nur weiterhin seine Trinkgewohnheiten beibehalten und trotzdem als Inhaber einer Lenkberechtigung am Straßenverkehr teilnehmen, zeigt, dass ihm die aus seinen damaligen Äußerungen im Rahmen der verkehrs-psychologischen Untersuchung zu erahnende Einsicht für eine Beibehaltung von 0,0 %o beim Lenken eines Kraftfahrzeuges offenbar mittlerweile auch abhandengekommen ist.

Dass unter diesen Umständen die Belassung einer Lenkberechtigung gänzlich ausgeschlossen ist, liegt wohl auf der Hand.

Sollte der Bf sich doch entschließen, seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen neu erwerben zu wollen, ist absolute Alkoholabstinenz für zumindest ein halbes Jahr Grundvoraussetzung. Diese Abstinenz kann nur über regelmäßige vom Bf selbst zu veranlassende Kontrollen (Haaranalysen) nachgewiesen werden, wobei eine ernsthaft in Angriff zu nehmende Alkoholentwöhnung ratsam wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger